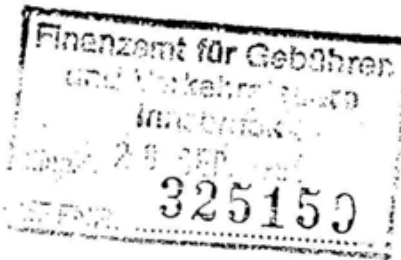




6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Str. 21-23, Sparkassendurchgang, 1. Stock
Telefon (0512) 58 24 46 - O, Telefax (0512) 58 24 46 - 23

Dr.Z/i - 3689/20



16006/96



VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. dem Verein "LEBENSHILFE TIROL - Gesellschaft für behinderte Menschen" mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Mößlgasse 7, einerseits und
2. Frau [REDACTED] andererseits

zu den nachstehenden Bedingungen wie folgt:

I.

Der Verein "LEBENSHILFE TIROL - Gesellschaft für behinderte Menschen" - im folgenden kurz Verein LEBENSHILFE TIROL genannt - ist u.a. zu 109/2447 Anteilen Miteigentümerin der Liegenschaft in EZ [REDACTED] bestehend aus Gst [REDACTED] mit der Grundstücksadresse [REDACTED]. Mit diesen Anteilen ist das Wohnungseigentum an der Wohnung Top [REDACTED] untrennbar verbunden.

Der Verein räumt hiermit [REDACTED] - im folgenden kurz Wohnungsberechtigter genannt - das Wohnungsrecht gemeinsam mit anderen

Personen an der gesamten Wohnung Top [REDACTED]
ein.

Dieses Wohnungsrecht ist ob den gegenständlichen Anteilen in EZ [REDACTED]
[REDACTED] grundbücherlich sicherzustellen.

II.

Der Verein LEBENSHILFE TIROL verpflichtet sich weiters, den Wohnungsberechtigten in seiner Einrichtung mit den anderen im Wohnbereich befindlichen behinderten Menschen zu verköstigen und im erforderlichen Ausmaße zu betreuen, soweit die Kosten hierfür von der öffentlichen Hand getragen werden.

Maßgebend für die Art und das Ausmaß der Betreuung sind die jeweils vom Verein LEBENSHILFE TIROL mit der Tiroler Landesregierung, Sozialabteilung, diesbezüglich abgeschlossenen Vereinbarungen.

III.

Das Wohnungsrecht beginnt mit 1.9.1995 und wird dem Wohnungsberechtigten grundsätzlich bis zu dessen Ableben eingeräumt.

Es kann jedoch nach Vorliegen eines Gutachtens des hierfür zuständigen Amtsarztes vorher beendet werden, wenn aus gesundheitlichen oder anderen Gründen ein Verbleib im Wohnheim für den Verein LEBENSHILFE TIROL oder für die Mitbewohner untragbar ist. Diese vorzeitige Vertragsauflösung bedarf jedenfalls der Zustimmung des Dienstbarkeitsberechtigten.

IV.

Für die Einräumung des Wohnungsrechtes wird eine Entschädigung von

S 800.000,--
(Schilling achthunderttausend)

vereinbart. Dieser Betrag ist längstens innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Genehmigung dieses Vertrages zur Zahlung auf ein vom Verein LEBENSHILFE TIROL namhaft gemachtes Konto zu bezahlen.

Sollte das Wohnungsrecht vor dem Ableben des Wohnungsberechtigten endgültig beendet werden, ist auf Grund einer zehnjährigen Amortisation der bis zur Beendigung des Wohnungsrechtes nicht verbrauchte Entschädigungsbetrag vom Verein LEBENSHILFE TIROL innerhalb längstens eines halben Jahres nach gänzlicher Räumung des Zimmers durch den Wohnungsberechtigten zurückzuerstatten.

Endet das Wohnrecht durch den Tod des Wohnungsberechtigten, hat keine Rückerstattung zu erfolgen, dies ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer des Wohnungsrechtes.

Einvernehmen besteht darüber, daß zeitweise Unterbrechungen des Wohnungsrechtes (Krankenhausaufenthalte, Urlaube, Schließungszeiten udgl.) bei der Berechnung der Amortisationsdauer nicht zu berücksichtigen sind.

Der Entschädigungsbetrag ist vom Verein LEBENSHILFE TIROL ausschließlich für die Schaffung von Wohnplätzen für die von ihr zu betreuenden behinderten Menschen zu verwenden.

Ausdrücklich festgestellt wird, daß dieser Entschädigungsbetrag zur Gänze für die Beistellung eines Wohnplatzes zu leisten ist, daß damit aber keinerlei Versorgungsleitungen abgegolten sind.

V.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen seitens des Vereines LEBENSHILFE TIROL auf dessen Rechtsnachfolger über.

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat [REDACTED] zu tragen.

VII.

Der Verein LEBENSHILFE TIROL gibt sohin seine ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen

in EZ [REDACTED]

auf den 109/2447 Anteilen des Vereins "LEBENSHILFE TIROL - Gesellschaft für behinderte Menschen" samt damit verbundenem Wohnungseigentum an der Wohnung Top [REDACTED]

Einverleibung der Dienstbarkeit des Wohnungsrechtes gemäß Punkt I. dieser Vereinbarung zugunsten von

[REDACTED] geb. 19 [REDACTED]

Innsbruck, am 25.10.1995

Verein LEBENSHILFE TIROL -
Gesellschaft für behinderte Menschen



Innsbruck, am 10.10.1995

[REDACTED]



B.R.Zl.: 4002/95

Ich bestätige die Echtheit vorstehender Unterschrift der Frau

Innsbruck, am 10.10.1995 (zehnter Oktober neunzehnhundertfünfundneunzig)-----




Öffentlicher Notar



B.R.Zl.: 4186/95

Ich bestätige die Echtheit vorstehender Unterschrift des Herrn Diplomingenieur Bruno Bonapace, Sonnenstraße 32c, A-6020 Innsbruck, als Präsident, und des Herrn Anton Laucher, Pertingerweg 4, A-6080 Igls, als Kassier, beide für die "LEBENSILFE TIROL - Gesellschaft für behinderte Menschen" mit dem Sitz in Innsbruck. Innsbruck, am 25.10.1995 (fünfundzwanzigster Oktober neunzehnhundertfünfundneunzig)-----




Öffentlicher Notar

